

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

Auswirkungen der U2-Begrenzung auf Großtagespflegestellen in Niedersachsen ab dem 1. August 2028

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 10.09.2026 - Drs. 19/11590, an die Staatskanzlei übersandt am 16.09.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 28.09.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Nach § 19 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKi-TaG) dürfen in einer Großtagespflegestelle grundsätzlich bis zu zehn Kinder gleichzeitig betreut werden. Sind jedoch mehr als drei der gleichzeitig anwesenden Kinder jünger als zwei Jahre, reduziert sich die zulässige Gesamtzahl auf acht Kinder. Für Großtagespflegestellen, die bereits am 31. Juli 2021 bestanden, gilt diese Begrenzung aufgrund der Übergangsregelung des § 39 Abs. 2 NKiTaG derzeit noch nicht. Diese Übergangsregelung läuft mit Ablauf des 31. Juli 2028 aus.¹

Für die betroffenen Bestandseinrichtungen können sich ab dem 1. August 2028 Auswirkungen ergeben. Großtagespflegestellen, die regelmäßig mehr als drei Kinder unter zwei Jahren betreuen, müssten entweder ihre Gesamtbelegung von zehn auf acht Kinder reduzieren oder ihre Altersstruktur entsprechend verändern. Damit könnten Betreuungsplätze entfallen und zugleich wirtschaftliche Belastungen entstehen, da wesentliche Fixkosten der Einrichtungen unverändert bleiben. Zum 1. März 2025 waren in Niedersachsen 13 467 der insgesamt 17 157 in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahre alt, darunter 5 540 Kinder im Alter von einem bis unter zwei Jahren. Für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.²

Die gesetzliche Begrenzung knüpft allein an Zahl und Alter der betreuten Kinder an. Die Qualifikation der eingesetzten Kindertagespflegepersonen, eine dauerhafte Doppelbesetzung, die räumlichen Voraussetzungen sowie die personelle Kontinuität und das konkrete pädagogische Konzept der jeweiligen Großtagespflegestelle werden dabei nicht berücksichtigt. Vor dem Auslaufen der Übergangsregelung stellt sich daher die Frage, wie viele Einrichtungen und Betreuungsplätze tatsächlich betroffen sein werden und ob die Landesregierung eine Änderung oder Differenzierung der bestehenden Regelung beabsichtigt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Kindertagespflege ist ein familiennahes, personenbezogenes Angebot der Kindertagesbetreuung für ein Kind oder mehrere Kinder, welches eine bestimmte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen anbietet. Anders als in einer Kindertagesstätte muss jedes Kind in der Kindertagespflege einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein. Dies gilt auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen (sogenannte Großtagespflege).

¹ vgl. Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024, Nr. 50 vom 20. Juni 2024.

² vgl. Statistisches Bundesamt: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kindertagesbetreuung/Tabellen/kinder-tagespflege.html>? (16.08.2026)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) regelt in § 43, dass Kindertagespflegepersonen für die Betreuung der Kinder einer Pflegeerlaubnis des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bedürfen. Diese Erlaubnis kann für die gleichzeitige Betreuung von maximal bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern erteilt werden. Grundsätzlich kann die Erlaubnis für die Tätigkeit einer Kindertagespflegeperson auch für eine geringere Zahl als fünf gleichzeitig betreute, fremde Kinder erteilt werden. Hierüber entscheidet im eigenen Ermessen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung der Umstände in denen Kinder durch eine bestimmte Kindertagespflegeperson gefördert werden sollen. Das Landesjugendamt hat keine Aufsichtsfunktion über die Gewährleistung von Kindertagespflege und die Erteilung von Pflegeerlaubnissen für Kindertagespflegepersonen durch die örtlichen Jugendämter.

Das SGB VIII sieht in § 43 SGB VIII ferner vor, dass in der Kindertagespflege nicht mehr Kinder gleichzeitig betreut werden dürfen als in einer vergleichbaren Gruppe einer Tageseinrichtung. Auch bei einer Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen ist ihr Angebot kein gruppenpädagogisches Angebot, welches einer Tageseinrichtung für Kinder im Sinne des § 45 SGB VIII vorbehalten ist und eine durch das Landesjugendamt zu erteilende Betriebserlaubnis benötigt.

Die Anforderungen an die Qualifikation der in Kindertagespflege tätigen Personen unterscheidet sich von den Anforderungen an die Tätigkeit als pädagogische Kraft in einer Kindertageseinrichtung. Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson setzt grundsätzlich nur vertiefte Kenntnisse nach § 18 NKiTaG voraus, welche in der Regel über eine Qualifizierung im Umfang von 160 Stunden erreicht werden können. Für die Tätigkeit als pädagogische Kraft in einer Kindertagesstätte ist eine einschlägige Ausbildung oder ein einschlägiges Studium nach § 9 NKiTaG Voraussetzung.

§ 7 der DVO-NKiTaG regelt, dass die Anzahl der Plätze in einer Krippengruppe von maximal 15 Kindern unter 3 Jahren auf maximal zwölf Kinder zu reduzieren ist, wenn mehr als sieben Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit Inkrafttreten des NKiTaG zum 1. August 2021 wurde für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen in § 19 Abs. 1 Satz 2 analog geregelt, dass höchstens acht gleichzeitig anwesende fremde Kinder betreut werden dürfen, wenn unter den gleichzeitig anwesenden fremden Kindern mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber den erhöhten Anforderungen an die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres auch in der Kindertagespflege Rechnung getragen und für die Förderung sehr kleiner Kinder in Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen (Großtagespflege) vergleichbare Anforderungen an die Strukturqualität geregelt, die bereits in Krippengruppen Standard sind.

Grundsätzlich können Kindertagespflegepersonen beim Abschluss von Betreuungsverträgen darauf hinwirken, dass nicht mehr als drei Kinder gleichzeitig vor Vollendung des zweiten Lebensjahres in Zusammenarbeit von mehreren Kindertagespflegepersonen betreut werden und die Anzahl der Kinder damit nicht verringert werden muss.

Mit § 39 Abs. 2 NKiTaG wurde für die bereits bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen eine Übergangsregelung geschaffen, nach der § 19 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG zunächst bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung fand. So wurde sichergestellt, dass bestehende Betreuungsverträge zunächst erfüllt und der Anforderung an eine reduzierte Kinderzahl erst beim Abschluss neuer Betreuungsverträge Rechnung getragen werden musste.

Mit Wirkung vom 1. August 2024 wurde diese Übergangsregelung bis zum Ablauf des 31. Juli 2028 verlängert. In der Gesetzesbegründung wurde angeführt, dass der Gesetzgeber den Auswirkungen des Fachkräftemangels in der Kindertagesbetreuung begegnen und die Platzvergabe in der Kindertagespflege flexibler gestalten wollte.

Mit der Übergangsregelung wurde bestehenden Großtagespflegestellen zusätzlich Zeit eingeräumt, neue Betreuungsverträge auch unter Berücksichtigung der Gewährleistung des Wohls sehr kleiner Kinder abzuschließen. Grundsätzlich wurde daran festgehalten, dass die Strukturqualität für die Förderung sehr kleiner Kinder in Krippengruppen und in Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflege-

personen vergleichbar sein muss - nicht zuletzt auch um die Gleichwertigkeit der Angebote zu wahren, zwischen denen Eltern von Kindern unter drei Jahren im Hinblick auf die Erfüllung der Rechtsansprüche des SGB VIII wählen können.

Die Zahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigen einen Rückgang der Kindertagespflege in Niedersachsen. Zum Stichtag 1. März 2026 wurden 12 191 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren, darunter 5 104 Kinder im Alter von 1 bis unter 2 Jahren, in Kindertagespflege betreut. Zum Stichtag 1. März 2024 waren es noch 15 191 Kinder im Alter von 0 bis unter 3 Jahren. Dies entspricht einem Rückgang der betreuten Kinder dieser Altersgruppe von 2024 zu 2026 um 19,75 %.

Auch die Zahlen der Großtagespflegestellen sind rückläufig. Zum Stichtag 1. März 2026 wurden 5 031 Kinder in 655 Großtagespflegestellen von 1 419 Kindertagespflegepersonen betreut. Zum Stichtag 1. März 2024 wurden 6 103 Kinder in 721 Großtagespflegestellen von 1 602 Kindertagespflegepersonen betreut. Dies entspricht einem Rückgang um 9,15 % bei den Großtagespflegestellen, um 11,42 % bei den dort tätigen Kindertagespflegepersonen und um 17,57 % bei den dort betreuten Kindern.

1. Wie viele Großtagespflegestellen und wie viele Betreuungsplätze in Niedersachsen sind nach Kenntnis der Landesregierung vom Auslaufen der Übergangsregelung gemäß § 39 Abs. 2 NKiTaG zum 31. Juli 2028 voraussichtlich betroffen?

Das Land hat keine Aufsicht über die Kindertagespflege. Die Gewährleistung von Kindertagespflege fällt ausschließlich in die Zuständigkeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Auf Landesebene liegen daher keine Daten zur Gewährleistung von Angeboten der Großtagespflege vor.

Zum jetzigen Zeitpunkt dürfte auch noch keine Großtagespflegestelle mit Sicherheit wissen, welche Betreuungsverträge für Kinder welcher Altersstufe zum 31. Juli 2028 abgeschlossen wurden bzw. noch werden und ob sich hier Konstellationen ergeben, die aufgrund einer hohen Anzahl von Kindern unter 2 Jahren vorübergehend zu einer Reduzierung der Anzahl gleichzeitig geförderten Kinder führen.

2. Wie bewertet die Landesregierung die pädagogischen, wirtschaftlichen und personellen Auswirkungen dieser Begrenzung - insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine einzelne Kindertagespflegeperson bis zu fünf Kinder ohne Altersbegrenzung betreuen darf, während zwei dauerhaft im Verbund tätige Fachkräfte auf insgesamt acht Kinder limitiert werden?

Die Landesregierung bewertet die Regelung des § 19 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG weiterhin als sachgerecht.

Aus pädagogischer Sicht ist der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern unter 2 Jahren nicht nur bei der Belegung von Plätzen in Krippengruppen, sondern auch bei der Betreuung eines hohen Anteils von Kindern unter 2 Jahren in Großtagespflege dahin gehend Rechnung zu tragen, dass die Betreuungssituation für Kinder überschaubar und die Kräfte, die die Kinder fördern, ihnen auch die altersbedingt erforderliche Zuwendung und Aufmerksamkeit schenken können. Die Situation in einer Großtagespflegestelle ist nicht vergleichbar mit der Betreuung von Kindern durch eine einzelne Kindertagespflegeperson, da die Betreuungsbedingungen bei mehr als fünf Kindern in den gleichen Räumlichkeiten weniger überschaubar werden und Kinder aufgrund von Reizüberflutung oder sozialer Interaktion überfordert sein können. Die Reduzierung der Betreuungsverhältnisse in der Großtagespflege ist dem Umstand geschuldet, dass Tagespflegepersonen wie in der Vorbemerkung ausgeführt, nicht grundsätzlich für eine gruppenpädagogische Förderung qualifiziert sind.

Aus wirtschaftlicher Sicht ist die Reduzierung der Anzahl der Kinder, die gleichzeitig in Großtagespflegestellen gefördert werden können, wenn mehr als drei Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine vorübergehende Reduzierung. Sie endet, wenn zumindest ein Teil dieser Kinder das zweite Lebensjahr vollendet hat, und ist damit nur vorübergehend. Über den Abschluss von

Betreuungsverträgen unter Berücksichtigung der Altersmischung ist es möglich, auch bis zu drei unter zwei Jahre alte Kinder zu betreuen, ohne die Anzahl der gleichzeitig geförderten Kinder zu reduzieren.

Aus personeller Sicht dürfte es angesichts des Rückgangs der Nachfrage nach Kindertagespflege möglich sein, mit der bestehenden Anzahl der tätigen Kindertagespflegepersonen die Anzahl der gleichzeitig betreuten Kindern vorübergehend zu reduzieren, damit auch dort bei einer hohen Anzahl an Kindern unter zwei Jahren die Betreuung in einer mit einer Krippengruppe vergleichbaren Strukturqualität erfolgt und Eltern auch künftig die Kindertagespflege als ein attraktives Angebot auch für Kinder unter zwei Jahren wählen.

Die Landesregierung weist darauf hin, dass der Gesetzgeber bei der im Jahr 2024 beschlossenen Verlängerung der Übergangsregelung bis zum 31. Juli 2028 ausdrücklich auf die damals vorherrschende Fachkräftesituation in der Kindertagesbetreuung verwiesen hat, um die Verlängerung der flexibleren Platzvergabe in der Kindertagespflege auch bei mehr als drei Kindern unter zwei Jahren zu begründen. Die grundsätzliche Zielsetzung des § 19 Abs. 1 Satz 2 NKiTaG wurde jedoch nicht aufgegeben.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Beabsichtigt die Landesregierung, die zum 31. Juli 2028 auslaufende Übergangsregelung des § 39 Abs. 2 NKiTaG zu verlängern, dauerhaft zu entfristen oder eine differenzierte gesetzliche Ausnahmeregelung für Großtagespflegestellen mit nachweislich qualifiziertem Fachpersonal, dauerhafter Doppelbesetzung und geeigneten Räumlichkeiten zu schaffen?

Aus Sicht der Landesregierung ist zum jetzigen Zeitpunkt nichts zu veranlassen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.